

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 15.12.1997 die nachstehende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung), geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 17.09.2001 sowie der Satzungsänderung vom 26.11.2018, beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Oberrot erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahrestag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
- b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.
- c)

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Oberrot, den 15.12.1997

gez.

Strack

Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 15.12.1997 ist zum 01.01.1998 in Kraft getreten.
- 2) Die Satzungsänderung vom
 - a) 17.09.2001 durch die Euro-Anpassungs-Satzung, veröffentlicht am 27.09.2001 ist mit Wirkung vom 01.01.2002,
 - b) 26.11.2018, veröffentlicht am 06.12.2018, ist mit Wirkung vom 01.01.2019

in Kraft getreten.